

Satzung des **Fischereivereins Haltern e..V.**

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 26.01.1930 gegründet, er führt den Namen „Fischereiverein Haltern e. V.“. Er hat seinen Sitz in Haltern am See und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen unter der Vereinsregisternummer 10414 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist eine auf Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft
2. Zweck des Vereins.
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern, Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns und Fischens. Förderung des Tierschutzes und der Landschaftspflege, sowie entsprechende Weiterbildung der Mitglieder.
 - b) Erhaltung artenreicher Fischbestände unter Wahrung der Landeskultur (Artenschutz). Pflege und Sicherung der natürlichen Lebensräume wildlebender Fischarten (Biotopschutz).
 - c) Mitarbeit bei Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutz. Beratung in Fischereiangelegenheiten.
 - d) Förderung und Heranführung von Jugendlichen an die vorgenannten Ziele, sowie der Fischerei und des heimatlichen Brauchtums.
3. Aufgaben des Vereins.

Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder, Pacht, Erwerb und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und den dazugehörigen Anlagen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins

dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung der Fischereiordnung verpflichtet.
Die Aufnahme geschieht auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn dieser es für notwendig erachtet, durch Beschluss der Hauptversammlung.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr in voraus zu entrichten.
Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe.
2. Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren gehören in die Jugendgruppe des Vereins, sie erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt, aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen. Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag entrichten.
Sie haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Verdienten Mitgliedern und Förderern des Vereins kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber durch einstimmigen Beschluss. Mit der Annahme der Ehrenmitgliedschaft erkennt das Ehrenmitglied die Satzung des Vereins und die Bestimmungen des Vereins über die Benutzung der Vereinseinrichtungen an.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes normale Vereinsmitglied: sie sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit und ebenfalls ab 18 Jahren stimmberechtigt.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vor-

stand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

b) Tod des Mitgliedes

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) Ausschluss

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen Fischereibestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
- c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unzufriedenheit gegeben hat,
- d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinem Beitrag oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist,
- e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat oder schädigt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Dem betreffenden Mitglied soll vorher Gehör gewährt werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Die hier mit einfacher Mehrheit gefällte Entscheidung ist endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinseigentum, Vereinspapiere und Schlüssel sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss enden alle Rechte insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Anglererlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- c) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Die hier mit einfacher Mehrheit gefällte Entscheidung ist endgültig.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen,
 - b) die vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
 - c) die Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins zu besuchen,
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur
 - a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Gewässerordnung und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufseher sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
 - e) Stege, Boote und Ufer in einem sauberen Zustand zu verlassen und die Fischerei so auszuüben, dass andere Benutzer dadurch nicht gestört oder gefährdet werden.
3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30. April auf das Konto des Fischereivereins zu überweisen.
Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden

- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer
- 1. Gewässerwart
- 2. Gewässerwart
- 1. Jugendwart
- 2. Jugendwart
- 1. Besitzer
- 2. Besitzer

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

- 5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Die Beisitzer haben bei Verhinderung des Schriftführers oder Kassierer, die Vertretung zu übernehmen.

- 6. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.
- 7. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§10

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden von Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Sind Kassierer oder Schriftführer verhindert werden sie durch einen der Beisitzer vertreten. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, wenn nicht das Gesetz, oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgabe gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Die Einladung erfolgt in der örtlichen Presse oder durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.
Die Hauptversammlung hat unter anderem die Aufgabe:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.
 - e) Satzungsänderungen zu genehmigen
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Maßnahmen gegen Mitglieder. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt. Für die Einberufung gelten o. g. Bestimmungen.
Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 12 zu treffen.
Über alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss.
Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vornehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers sowie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§12

Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haltern am See, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§13

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die Aktualisierung der Satzung erfolgte mit Unterstützung des Landesfischereiverbandes Münster.

Haltern am See, 10. April 2017

ANHANG

§14

Datenschutz

- (a) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet im Sinne der gültigen Datenschutzgrundverordnung nur die Daten der Mitglieder und Teilnehmer/innen an Veranstaltungen, die zur Verfolgung der Vereinsziele und der Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und Veranstaltungsteilnehmer/innen (unter anderem Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Mobilnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung) notwendig sind.
- (b) Hinzu kommen auch mögliche Vordrucke und Formulare zum Einsatz.
- (c) Auf die oben definierten Daten dürfen nur die beiden Vorsitzenden, der/die Geschäftsführer/in, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und der/die Mitgliederverwalter/in haben.
- (d) Als Mitglied diverser Fach- und Dachverbände gibt der Verein die Daten seiner Mitglieder nur weiter unter der Maßgabe, dass diese ausschließlich der satzungsgemäßen Tätigkeit der Verbände genutzt werden.
- (e) Für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet sind ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen worden. Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.
- (f) Als gemeinnützige Organisation erhält der Verein Spenden und speichert die Spendendaten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung.
- (g) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind
 - Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
 - Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden)

- Bereitstellung der Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung)
Art. 20 DS-GVO

Februar 2019